Bücher für die Soldaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **15 (1939-1940)**

Heft 14

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-709952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«Zwischen General *Herzog*, kommandierender General der Armee der Schweizer Eidgenossenschaft und Divisionsgeneral *Clinchant*, kommandierender General der 1. französischen Armee, ist folgender Vertrag festgesetzt worden:

1. Die französische Armee, welche den Uebertritt auf schweizerisches Gebiet verlangt, wird beim Eintritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben.
2. Die Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben, nachdem alle Kosten, welche der Aufenthalt der französischen Armee der Schweiz verursachen wird, endgültig ersetzt sind.
3. Das Nämliche geschieht mit dem Material der Artillerie und deren Munition.
4. Die Pferde, Waffen und das Gepäck der Offiziere werden zu deren Verfügung gelassen.
5. In bezug auf die Truppenpferde bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.
6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck, nachdem sie ihren Inhalt abgeladen, werden unverzüglich samt Fuhrknechten und Pferden nach Frankreich zurückkehren.
7. Die Fuhrwerke der französischen Armeekasse und der Feldpost werden mit deren gesamtem Inhalte der Eidgenossenschaft übergeben, welche bei der Abrechnung der Gesamtkosten den Wert des Inhaltes in Abzug bringt.
8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird im Beisein von hiezu bezeichneten Offizieren der französischen und schweizerischen Armee stattfinden.
9. Es ist der schweizerischen Eidgenossenschaft anheimgestellt, die Internierungspunkte für Offiziere und Truppen der französischen Armee zu bezeichnen.
10. Dem Bundesrate bleibt überlassen, die Einzelheiten der Vorschriften zu bestimmen, welche obige Uebereinkunft vervollständigen sollen.»

In Scharen von ungefähr tausend Mann werden die Bourbaki-Soldaten talwärts geführt. Der 1. Februar ist inzwischen kalt und rot über die Jurahöhen gekommen. Bald ist die Schweizerarmee, sind die hilfsbereiten Leute des Juras und Neuenburgs nicht mehr allein in der Fürsorge um das Dringendste für diese Bourbaki-Soldaten, die in einem fast unvorstellbaren Zustand der körperlichen Erschöpfung in den schweizerischen Kantonnementen eintreffen. Im Nu ergreift diese Bewegung des Helfen- und Heilenwollens das ganze Land. Bund, Kantone und Private eifern im edlen Wettstreit, die Wunden dieses Krieges heilen zu helfen. Kasernen, Schulhäuser, Kirchen, alle verfügbaren Lokale werden für die Unterbringung der Bourbakis bereitgestellt. Alle eigenen Sorgen und Unstimmigkeiten waren vergessen vor dem Anblick dieser großen menschlichen Not, die an unser Volk herantrat und es zu einem *Werk der Liebe* herausforderte. *M. F.*

HEIMATLAND

Schweizerland, Vaterland.
Deine Söhne steh'n bereit,
Zu schützen Grenze, Leut und Land
Und Bergeshöhen weit und breit.

Schweizervolk, einig Volk,
Reicht Euch brüderlich die Hand.
Daß Ihr fest zusammensteht.
In dem großen Weltenbrand.

Schweizermut und Schweizertreue
Sollen blühen und gedeihn,
Nehmt das Vorbild Eurer Ahnen,
Darauf solltet stolz Ihr sein.

Mögen rings Kanonen donnern,
Tapfre Mannen halten Wacht,
Für den lieben Heimatboden,
Für die Eidgenossenschaft.

M. Barben.

Bücher für die Soldaten

Auch der Soldat lebt nicht vom Brot allein. Der Dienst vermindert zwar oft das Bedürfnis nach Lektüre — häufig aber und gerade in der jetzigen Grenzbesetzung, ist der Wunsch nach gutem Lesestoff und die Gelegenheit zum Lesen erst recht gegeben. Der *Bücherdienst der Sektion Heer und Haus* der Generaladjutantur setzt sich zum Ziel, die Versorgung der Soldaten mit Büchern zu fördern.

1. Geliehene Bücher. Je mehr Leser dasselbe Buch lesen, desto größer ist sein Nutzen und desto mehr andere Bücher können angeschafft werden.

Für einen ausgezeichneten *Leihverkehr* sorgt die *Schweizerische Volksbibliothek*, Abteilung Soldatenbibliothek. Wo für Soldatenstuben, Lese- und Aufenthaltsräume, Kommandostellen, Krankenzimmer usw. Bücher gewünscht werden, sendet die Soldatenbibliothek praktische Bücherkisten mit 10, 20, 40, 70 oder 100 Büchern, ohne Verrechnung von Gebühren. Fachliteratur und Belehrendes kann außerdem von jedem Soldaten direkt und in einzelnen Bänden entliehen werden. Diese vorbildliche Einrichtung, die für alle Bedürfnisse genügt, ist noch immer und gerade auch bei den Offizieren zu wenig bekannt.

Für Leihbücher wende man sich also an Schweizerische Volksbibliothek, Hallerstr. 58, Bern. Für Bücherkisten Transportgutschein beilegen.

2. Geschenkte Bücher. Es gibt Fälle, wo für eine Rückgabe von Büchern keine Garantie übernommen werden kann oder wo eine Rückgabe — wie aus gewissen Krankenzimmern — nicht wünschbar ist. Die genannte Volksbibliothek, Abt. Soldatenbibliothek, sowie die Militärkommission der Christlichen Vereine junger Männer geben auch *geschenkweise Bücher* ab, die bei Nichtgebrauch allerdings ebenfalls wieder zurückgeschickt werden können.

Gesuche um Bücherabgabe («à fonds perdu») sind zu richten an den Bücherdienst der Sektion Heer und Haus, von wo sie weitergeleitet werden.

Der Bücherdienst hat sich ferner zum Ziel gesetzt, gelegentlich gute kleinere *Werke, die für uns schweizerische Staatsbürger* von Interesse und Nutzen sind, besonders zu unterstützen. So haben wir das eidgenössische Brevier: «Wir wollen frei sein», in Tausenden von Exemplaren über die Einheitskommandanten verteilt. Diese werden weitere Exemplare bestellen können, sowie die 2. Auflage erschienen ist. Ein welschschweizerisches Gegenstück ist in Vorbereitung.

3. Gekaufte Bücher. Das Lesen von Büchern ist eine persönliche Angelegenheit. Warum nicht einmal ein bestimmtes Buch sich kaufen oder von Angehörigen schenken lassen? Wer einen Berater wünscht, wird unter seinen Kameraden sicher einen finden. Wir verweisen auch auf den Katalog der Schweizer Buchhändler «Bücher für unsere Soldaten». Gute Bücher brauchen nicht teuer und umfänglich zu sein. Die Bändchen des Vereins Gute Schriften oder der neu erscheinenden «Tornisterbibliothek» bieten viel auf kleinem Raum und für wenig Geld.

Unsere Buchhändler kämpfen schwer um ihre Existenz. Mit Gesuchen um Gratisabgaben von Büchern sollen sie unbedingt verschont bleiben.

Der Bücherdienst wird womöglich seine Tätigkeit erweitern. Er ist dankbar für die Uebermittlung von Vorschlägen, Wünschen, Ideen, gemachten Erfahrungen. Er wird an dieser Stelle jeweils weitere Mitteilungen machen. *Bücherdienst der Sektion Heer und Haus.*